



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Zustellungsurkunde

Wiegand Glashüttenwerke GmbH
Herrn Geschäftsführer Oliver Wiegand
Otto-Wiegand-Straße 9
96361 Steinbach am Wald

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27 – 170/7 Herr Hämmerling	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 678-211 thomas.haemmerling@lra-kc.bayern.de	302	19.07.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgende

Anordnung

- I. Die Firma Wiegand Glashüttenwerke GmbH wird verpflichtet, ihre Anlage zur Herstellung von Glas auf den Grundstücken FINrn. 373/50 und 415 der Gemarkung Steinbach am Wald so zu betreiben, dass nachfolgende Anforderungen eingehalten werden:

Nach Umstellung der Glasschmelzwanne 15W1 von Erdgas- auf Heizölbetrieb ist durch Primärmaßnahmen die NO_x-Emission im Abgas soweit zu reduzieren, dass die im Bescheid festgesetzten Werte eingehalten werden. Reichen die Primärmaßnahmen nicht aus, um die NO_x-Emissionsbegrenzungen einzuhalten, ist die Wanne spätestens nach 2 Monaten wieder auf Erdgasbetrieb umzustellen.

- II. Die Kosten für diese Anordnung hat die Firma Wiegand Glashüttenwerke GmbH, 96361 Steinbach am Wald, zu tragen.
- III. Für diese Anordnung wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,45 €.

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB



E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



Gründe

A.

Die Firma Wiegand Glashüttenwerke GmbH, 96361 Steinbach am Wald, betreibt eine Anlage zur Herstellung von Glas, welche nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt.

Am 11.07.2022 zeigte die Anlagenbetreiberin dem Landratsamt Kronach gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG an, dass die Beheizung der 4 Glasschmelzwannen von Erdgas auf Heizöl EL umgestellt werden soll.

Nach der Prüfung der Anzeige durch die Umweltingenieurin teilte das Landratsamt der Anlagenbetreiberin mit, dass die geplante Maßnahme zwar keine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG darstellt, zum Schutze der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen jedoch Anforderungen an den Betrieb der Anlage im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG gestellt werden müssen.

B.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden, um die Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten sicherzustellen. Die Grundpflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ergeben sich aus § 5 BImSchG, wonach u. a. genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Da der Anlagenbetreiber in der Anzeige vom 11.07.2022 mitgeteilt hat, dass der zulässige NO_x-Grenzwert bei der Beheizung mit Heizöl EL während eines Versuchszeitraumes von 48 Stunden nicht eingehalten werden konnte und zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Grenzwertes weitere Primärmaßnahmen an der Anlage erforderlich seien, die jedoch zusätzliche Zeit zur Umsetzung in Anspruch nehmen, war es erforderlich, entsprechende Vorgaben anzuordnen, um die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Betreiberpflichten sicherzustellen.

Die Überschreitung von Emissionswerten stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG dar. Da somit bereits feststeht, dass die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist, ist das Landratsamt nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG grundsätzlich verpflichtet, eine nachträgliche Anordnung zu erlassen. Dabei ist das ausübende Ermessen auf atypisch gelagerte Ausnahmefälle beschränkt. Ein solcher Fall ist aber vorliegend nicht erkennbar.

Die Anordnung kann auch nicht als unverhältnismäßig im Sinne von § 17 Abs. 2 BImSchG angesehen werden. Es ist nicht erkennbar, dass sich die zur Erfüllung dieser Anordnung erforderlichen Mittel finanziell derart niederschlagen, dass die Existenz des Betriebes infrage gestellt wäre.

Bei der Abwägung der Interessen des Anlagenbetreibers mit denen der betroffenen Nachbarschaft muss festgestellt werden, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die es rechtfertigen würden, die im Bescheid festgelegten Emissionswerte zu überschreiten. Auch gesetzliche Regelungen zur Erteilung von Ausnahmen für Überschreitungen der Grenzwerte bei einem Wechsel des Energieträgers aufgrund des ausgerufenen Notfallplans Gas bestehen derzeit nicht. Dem Schutz der Nachbarschaft vor übermäßigen NO_x-Emissionen, die möglicherweise über einen längeren Zeitraum auch zu Gesundheitsgefährdungen führen können, muss der Vorrang eingeräumt werden.

C.

Vor Erlass der Anordnung wurde der Anlagenbetreiberin mit E-Mail vom 15.07.2022 gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Mit E-Mail vom 18.07.2022 erklärte sich die Anlagenbetreiberin, mit dem Inhalt einverstanden.

D.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich zum Erlass dieser Anordnung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach § 1 Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz, wonach für den Erlass einer nachträglichen Anordnung eine Gebühr von 150 € bis 15.000 € zu erheben ist. Bei der Festsetzung der Gebühr wurde auch der entstandene Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt. An Auslagen werden die Kosten für die Zustellung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

(S.)

Hammerschmidt
Oberregierungsrätin

Anlagen
1 Kostenrechnung

Rechtsquellen

Die in dieser Anordnung verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl S. 608)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl S. 174)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2022 (BGBl I S. 1054)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl I S. 1440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.01.2021 (BGBl I S. 3756)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl S. 169)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.05.2010 (GVBl S. 153)